

WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 17.11.2021)

Auf Grund der aktuell gültigen 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit erlassenen Bekanntmachung, wonach bayernweit die Voraussetzungen für die rote Ampel vorliegen, gelten ab 17.11.2021 im Landkreis Regen folgende Regelungen:

1. Maskenpflicht

- FFP2-Maske in:
 - Gebäuden und geschlossenen Räumen
 - öffentlichen Fahrzeugbereichen, Kabinen und Ähnlichem
 - Beschäftigte während ihrer Arbeitszeit im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen
- medizinische Maske:
 - Schüler während Unterricht und Mittagsbetreuung, außer Sportunterricht oder Stoßlüften oder im Freien
 - Kinder und Jugendliche zwischen sechsten und 16. Geburtstag
- keine Maskenpflicht für:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske auf Grund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist (ärztliches Zeugnis im Original notwendig)
 - Personen am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, wenn Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Hausständen gewahrt wird; dies gilt nicht in ÖNVP und Schülerbeförderung
 - Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen
 - Personen, bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen, soweit die Art der Leistung das Tragen der Maske nicht zulässt
 - Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist
 - Sonstige zwingende Gründe (z.B. Sportausübung)

2. 3G-Regel in Innenräumen:

2.1. 3G – folgende Personen haben Zutritt

- asymptomatisch Geimpfte
- asymptomatisch Genesene
- Getestete
 - mit PCR-Test, welcher vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
 - mit Antigen-Schnelltest, welcher vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
 - mit Laien-Selbsttest, welcher vor Ort unter Aufsicht durchgeführt wurde
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen; gilt auch während den Ferien

2.2. Für folgende Bereiche ist ein Nachweis eines der „3G´s“ notwendig

- Bibliotheken und Archive
- Berufliche Aus-, Fort-, Weiterbildung (außer innerbetriebliche Veranstaltungen)
- außerschulische Bildung
- Musikschulen, Fahrschulen
- Hochschulen

WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 17.11.2021)

3. 3G-plus in Innenräumen

3.1. 3G-plus – folgende Personen haben Zutritt:

- asymptomatisch Geimpfte
- asymptomatisch Genesene
- Getestete mit PCR-Test, welcher vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Schülerinnen und Schüler jenseits des zwölften Lebensjahres, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen

3.2. Für folgende Bereiche ist ein Nachweis im Sinne von 3G-plus notwendig:

- Körpernahe Dienstleistungen

3.3. Rechtsfolgen:

- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer I
- Zugangskontrollen durch Betreiber: Impf-, Genesenen-, Testnachweis verbunden mit Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis) von jeder Einzelperson zu kontrollieren

4. 2G-Regel in Innenräumen:

4.1. 2G – folgende Personen haben Zutritt

- asymptomatisch Geimpfte
- asymptomatisch Genesene
- Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- ausnahmsweise Personen, welche sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (belegt durch ein ärztliches Zeugnis) bei Vorlage eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen (gilt auch während den Ferien)
 - o zur eigenen Ausübung von sportlichen Aktivitäten
 - o zur eigenen Ausübung von musikalischen Aktivitäten
 - o zur eigenen Ausübung von schauspielerischen Aktivitäten
 - o in der Gastronomie
 - o im Rahmen der Beherbergung
 - o gilt nicht in Clubs/ Diskotheken/ Besuch von Veranstaltungen etc.

4.2. Für folgende Bereiche ist ein Nachweis im Sinne von 2G notwendig

- Öffentliche und private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen; Ausnahme: private Räumlichkeiten (kein 3G)
- Sportausübung in geschlossenen Räumen, Sportstätten, praktische Sportausbildung, Fitnessstudio
- Sport- und Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen
- Kinos, Museen, Ausstellungen etc.
- Freizeiteinrichtungen in geschlossenen Räumen (Bäder, Thermen, Saunen, Solarien, Freizeitparks, Führungen, Besucherbergwerke, Seilbahnen, Indoorspielplätze, Spielhallen etc.)
- touristischer Bahn- und Reisebusverkehr

WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 17.11.2021)

4.3. Rechtsfolgen

- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 1
- Zugangskontrollen durch Betreiber: Impf-, Genesenen-, Testnachweis verbunden mit Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis) von jeder Einzelperson zu kontrollieren
- Entfall von etwaigen Personenobergrenzen (insbesondere bei Veranstaltungen)
- kein Alkoholverbot bei Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen
- unaufgeforderte Vorlagepflicht von Hygienekonzepten entfällt bei Veranstaltungen über 1.000 Personen

5. 3G/3G-plus am Arbeitsplatz

5.1. 3G/3G-plus für Betreiber, Beschäftigte, Veranstalter mit Kundenkontakt

- Gilt in allen Bereichen, in denen 3G-Regel (bzw. 2G/ 3G-plus) gilt; überall wo auch von Kunden/ Gästen ein Nachweis gefordert wird (z.B. nicht im Handel)
- Gilt für Betreiber, Beschäftigte, Veranstalter, Ehrenamtliche mit unmittelbarem Kundenkontakt
- Personen, die nicht geimpft oder genesen sind müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen.
- Es sind die Testnachweise zu erbringen, die jeweils auch von Kunden akzeptiert werden:
 - o Bei 3G: Auch POC-Antigen-Tests oder Laien-Selbsttests zulässig
 - o Bei 2G/ 3G-plus: PCR-Testergebnis notwendig
 - o Ausnahme: Gastronomie, Beherbergung, körpernahe Dienstleistungen: entweder
 - mindestens zwei PCR-Tests pro Woche oder
 - an jedem Arbeitstag Testnachweis über POC-Antigentest oder Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht

5.2. 3G-Regel in Betrieben für Betreiber, Beschäftigte, etc. ohne Kundenkontakt

- Gilt in allen Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten einschließlich Inhaber
- Gilt nicht im Handel, ÖPNV, Schülerbeförderung
- Gilt für alle Beschäftigten und Inhaber, die während Arbeitszeit in geschlossenen Räumen Kontakt zu anderen Personen (z.B. andere Beschäftigte desselben Betriebs oder externe Personen) haben können (z.B. im Büro, Pausenraum etc.)
- Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche Testnachweis erbringen (PCR-Test, POC-Antigen-Schnelltest, Laien-Selbsttest unter Aufsicht)

6. Freiwillig weitergehende Zugangsbeschränkungen (freiwilliges 2G, freiwilliges 3Gplus):

- in allen Bereichen möglich, in denen 3G/3G-plus gilt
 - o in Bereichen mit 3G: 3G-plus oder 2G möglich
 - o in Bereichen mit 3G-plus: 2G möglich
- rein freiwillig und eigene Entscheidung des Veranstalters oder Betreibers, solange nicht Infektionsschutzmaßnahmenverordnung schärfere Regelungen verpflichtend vorsieht
- folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - o Anzeigepflicht beim Landratsamt Regen über weitergehende Zugangsbeschränkungen. Ein entsprechendes Formblatt finden Sie hier
 - o Gäste, Besucher oder Nutzer sind deutlich erkennbar darauf hinzuweisen, dass verschärfte Zugangsbeschränkung besteht
 - o Es ist durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson sicherzustellen, dass Zugang nur für Personen mit Nachweis im Sinne der 2G/ 3G-plus Regelung besteht

WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 17.11.2021)

6.1 Freiwilliges 2G – folgende Personen haben Zutritt:

- asymptomatisch Geimpfte
- asymptomatisch Genesene
- Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- ausnahmsweise Personen, welche sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (belegt durch ein ärztliches Zeugnis) bei Vorlage eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde

6.2 Freiwilliges 3G-plus – folgende Personen haben Zutritt:

- asymptomatisch Geimpfte
- asymptomatisch Genesene
- Getestete mit PCR-Test, welcher vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen

6.3 Rechtsfolgen (bei 2G und 3G-plus)

- keine Maskenpflicht
- kein Mindestabstandgebot
- Entfall von etwaigen Personenobergrenzen (insbesondere bei Veranstaltungen)
- kein Alkoholverbot bei Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen
- unaufgeforderte Vorlagepflicht von Hygienekonzepten entfällt bei Veranstaltungen über 1.000 Personen

7. Einzelhandel, Handwerks- und Dienstleistungsbereich

7.1. Öffnung unter Einhaltung der folgenden Maßnahmen zulässig

- Abstandsgebot (1,5 m) zu beachten
- keine Quadratmeterbeschränkung zu beachten
- Maskenpflicht für Kunden (FFP 2-Maske) sowie für Personal im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen soweit keine geeigneten Schutzwände; weitere Ausnahmen siehe Ziffer 1
- Schutz- und Hygienekonzept vom Betreiber auszuarbeiten

7.2. Körpernahe Dienstleistungen

- Pflicht zur Kontaktdatenerhebung
- Maskenpflicht für Kunden (FFP 2-Maske) und Personal im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen; weitere Ausnahmen siehe Ziffer 1
- 3G-plus in Innenräumen zu beachten
- Nachweispflicht auch für Betreiber/ Beschäftigte etc. mit Kundenkontakt siehe Ziffer 5.1
- Für übrige Beschäftigte gilt 3G-Regel siehe Ziffer 5.2

7.3. Märkte

- Märkte sind zulässig
- Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenkonzeptes Märkte ist auszuarbeiten
- In Innenräumen gilt zusätzlich Maskenpflicht (FFP 2-Maske)

7.4. Weihnachtsmärkte

- Märkte sind zulässig
- dürfen keinen Volksfestcharakter aufweisen
- unter freiem Himmel keine Maskenpflicht
- im Innenbereich eine FFP 2 - Maske sowie für Personal im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen
- keine 3G-Regel, Ausnahme: gastronomisches Angebot in geschlossenen Räumen – hier muss die 2G-Regel beachtet werden
- Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenkonzeptes für Weihnachtsmärkte ist auszuarbeiten

8. Gastronomie

- 2G Regelung in Innenräumen ist zu beachten
- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 1
- Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzeptes durch den Betreiber auf Grundlage des Rahmenkonzeptes Gastronomie
- Kontaktdatenerhebung nur noch bei Veranstaltung über 1000 Personen oder Musikbeschallung/ Tanzveranstaltungen.
- Musikbeschallung und –begleitung ist lediglich als Hintergrundmusik zulässig
- Musikbeschallung/ Tanz ist in geschlossenen Räumen grundsätzlich nicht zulässig; außer im Rahmen von privaten Hochzeits- und Geburtstagsfeiern
- Soll Musikbeschallung und Tanz erlaubt sein, gelten die Regelungen von Disco´s und Clubs (siehe Ziffer 9)
- Nachweispflicht auch für Betreiber/ Beschäftigte etc. mit Kundenkontakt siehe Ziffer 5.1
- Für übrige Beschäftigte gilt 3G-Regel siehe Ziffer 5.2

9. Disco´s und Clubs/ Musikbeschallung und Tanz in Gastronomie

- Wahlmöglichkeit zwischen 2G und freiwilligem 2G-plus:
 - o Bei 2G haben Zutritt:
 - asymptomatische Geimpfte
 - asymptomatische Genesene
 - Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (nur in Gastronomie)
 - Anbieter, Veranstalter oder Betreiber können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können mit entsprechendem ärztlichen Attest bei Vorlage eines PCR-Testnachweises ausnahmsweise zulassen
 - o Bei freiwilligem 2G-plus haben Zutritt:
 - asymptomatische Geimpfte mit Testnachweis (PCR-Test max. 48 Stunden, POC-Antigentest max. 24 Stunden, Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht)
 - asymptomatische Genesene mit Testnachweis (PCR-Test max. 48 Stunden, POC-Antigentest max. 24 Stunden, Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht)
 - Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (nur in Gastronomie)
 - Anbieter, Veranstalter oder Betreiber können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können mit entsprechendem ärztlichen Attest bei Vorlage eines PCR-Testnachweises ausnahmsweise zulassen

WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 17.11.2021)

o Rechtsfolgen:

- Bei 2G: FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 1
- Bei freiwilligem 2G-plus: keine Maskenpflicht

- Nachweispflicht auch für Betreiber/ Beschäftigte etc. mit Kundenkontakt (Geimpft, Genesen oder 2mal pro Woche PCR-Test)
- Für übrige Beschäftigte gilt 3G-Regel siehe Ziffer 5.2
- Schutz- und Hygienekonzept vom Betreiber auszuarbeiten

10. Sport

10.1 unter freiem Himmel

- Sportausübung ohne Personenbegrenzung zulässig
- für Sporttreibende im Freien gilt keine 3G-Regel
- bis zu 1000 Zuschauer: Schutz- und Hygienekonzept für Veranstaltungen zu erstellen
- bei mehr als 1000 Zuschauern:
 - o 2G-Regel zu beachten
 - o Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen
 - o Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden
 - o alkoholisierten Personen darf kein Zutritt gewährt werden
 - o Kontaktdatenerhebung verpflichtend

10.2. im Innenbereich

- Sportausübung ohne Personenbegrenzung zulässig
- 2G-Regelung zu beachten und durch Veranstalter/Betreiber zu kontrollieren
- Rahmenkonzept Sport ist zu beachten
- Veranstaltungen bis zu 1000 Zuschauer:
 - o Schutz- und Hygienekonzept für Veranstaltung zu erstellen
- bei mehr als 1000 Zuschauern gilt zusätzlich:
 - o Eintrittsdaten dürfen nur personalisiert verkauft werden
 - o alkoholisierten Personen darf kein Zutritt gewährt werden
 - o Kontaktdatenerhebung verpflichtend

11. Schulen

- für die Schulen gilt: Präsenzunterricht
- Teilnahme an Unterricht, sonstigen Schulveranstaltungen, Mittagsbetreuung nur möglich, wenn Schüler/in:
 - o Drei Mal wöchentlich einen Testnachweis erbringt oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest durchführt.
 - o In der Grundschule und an Förderschulen mit bestimmten Schwerpunkten zwei Mal wöchentlich eine PCR-Pooltestung durchgeführt wird, sofern dies vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus entschieden wurde
 - o Bei Infektionsfall in Klasse tägliche Testung für eine Woche.
- Maskenpflicht:
 - o Grundschulstufe: Maskenpflicht auch am Platz; auch textile Mund-Nasenbedeckung zulässig
 - o Übrige Jahrgangsstufen: Maskenpflicht auch am Platz; medizinischer Mund-Nasenschutz erforderlich
 - o Ausnahmen: Sportunterricht, während Stoßlüftung, im Freien

12. Kindertageseinrichtungen bzw. Kindergärten

- Kindertageseinrichtungen etc. geöffnet

WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 17.11.2021)

13. Außerschulische Bildung, Hundeschulen, Musikunterricht

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort-, Weiterbildung in Präsenzform zulässig
- Angebote der außerschulischen Bildung in Präsenzform zulässig
- Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform zulässig
- 3G-Regel in Innenräumen zu beachten und vom Veranstalter/Betreiber zu kontrollieren
- Maskenpflicht (FFP 2-Maske) in Innenräumen, außer am festen Platz bei Einhaltung des Mindestabstandes (entfällt bei 2G / 3G-plus)
- Für Beschäftigte gilt 3G-Regel siehe Ziffer 5.2

14. Kulturstätten und -veranstaltungen

14.1. Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos sowie kulturelle Veranstaltungen

- 2G-Regel in Innenräumen zu beachten und von Veranstalter/Betreiber zu kontrollieren
- Schutz- und Hygienekonzept vom Veranstalter/Betreiber auszuarbeiten; Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen zu beachten
- bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Zuschauern gilt zusätzlich:
 - Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden
 - alkoholisierten Personen darf kein Zutritt gewährt werden
 - Kontaktdatenerhebung verpflichtend
- Nachweispflicht auch für Betreiber/ Beschäftigte etc. mit Kundenkontakt (Geimpft, Genesen oder 2mal pro Woche PCR-Test)
- Für übrige Beschäftigte gilt 3G-Regel siehe Ziffer 5.2

14.2 Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten

- 2G-Regel in Innenräumen zu beachten und von Betreiber zu kontrollieren
- Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen; Rahmenkonzept zu beachten
- Nachweispflicht auch für Betreiber/ Beschäftigte etc. mit Kundenkontakt (Geimpft, Genesen oder 2mal pro Woche PCR-Test)
- Für übrige Beschäftigte gilt 3G-Regel siehe Ziffer 5.2

15. Beherbergung

- 2G-Regel zu beachten und von Betreiber zu kontrollieren;
- für zwingend erforderliche, unaufschiebbare nichttouristische Übernachtungen zusätzlich auch Personen mit negativem PCR-Testnachweis (alle 72 Stunden)
- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 1
- Kontaktdatenerhebung nur noch in Gemeinschaftsunterkünften (z.B. Schlafsäle in Jugendherbergen und Berghütten)
- Rahmenkonzept für Beherbergungen beachten
- Nachweispflicht auch für Betreiber/ Beschäftigte etc. mit Kundenkontakt siehe Ziffer 5.1
- Für übrige Beschäftigte gilt 3G-Regel siehe Ziffer 5.2

16. Freizeiteinrichtungen (z.B. Kino, Sauna, Bäder etc.)

- 2G-Regel in Innenräumen zu beachten und vom Betreiber zu kontrollieren
- Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen; jeweiliges Rahmenkonzept beachten
- Nachweispflicht auch für Betreiber/ Beschäftigte etc. mit Kundenkontakt (Geimpft, Genesen oder 2mal pro Woche PCR-Test)
- Für übrige Beschäftigte gilt 3G-Regel siehe Ziffer 5.2

17. Private Veranstaltungen (Vereinssitzungen, Geburtstagsfeier etc.)

- keine Personenbegrenzung
- keine Kontaktdatenerhebung
- 2G-Regel in Innenräumen zu beachten:
- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 1
- Ausnahme: Private Räumlichkeiten (=Räumlichkeiten, in denen Veranstalter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (z.B. eigenes Haus, eigene Wohnung)): kein 3G
- Vereinsheime sind keine privaten Räumlichkeiten: dort gilt 2G
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern: Pflicht zu Erstellung eines Hygienekonzeptes durch den Veranstalter

18. Besuch in Alten- und Pflegeheimen etc.

Besuch in vollstationären Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Alten- und Seniorenheimen nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Zutritt nur für Personen mit negativem Testnachweis:
 - PCR-Test vor max. 48 Stunden
 - POC-Antigen-Schnelltest vor max. 24 Stunden
 - Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht (sofern von Einrichtung angeboten)
- Geimpfte und Genesene brauchen ebenfalls negativen Testnachweis
- Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden brauchen bei Nachweis des Schulbesuchs keinen Testnachweis (Diese Ausnahme gilt nicht in den Ferien!)
- Noch nicht eingeschulte Kinder brauchen negativen Testnachweis
- FFP2-Maskenpflicht
- Begleitung Sterbender jederzeit zulässig
- Weitere Regelungen evtl. im Rahmen des Hausrechts möglich

19. Besuch in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

- Zutritt nur für Personen mit negativem Testnachweis:
 - PCR-Test vor max. 48 Stunden
 - POC-Antigen-Schnelltest vor max. 24 Stunden
 - Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht (sofern von Einrichtung angeboten)
- Geimpfte und Genesene brauchen ebenfalls negativen Testnachweis
- Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden brauchen bei Nachweis des Schulbesuchs keinen Testnachweis (gilt auch in den Ferien)
- Noch nicht eingeschulte Kinder brauchen keinen Testnachweis
- FFP2-Maskenpflicht
- Begleitung Sterbender jederzeit zulässig
- Weitere Regelungen evtl. im Rahmen des Hausrechts möglich

Aktuelle 14. BayIfSMV: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14

FAQs des StMGP: <https://www.stmgb.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

FAQs des StMI: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>